

## **Fragen von ver.di zum hessischen Kinderförderungsgesetz**

Welche Forderungen hat Ihre Partei zu folgenden Punkten?

### **- Ist der Verwaltungsaufwand angemessen oder sollte er reduziert werden, wenn ja, wie?**

Zunächst hat die Evaluation ergeben, dass sich durch die Bündelung aller Rechtsvorschriften im KiföG für die Anwender Klarheit ergibt. Die Vielzahl von Verordnungen mit unterschiedlichen Laufzeiten und unterschiedlichen Rechtsgrundlagen wurden gebündelt und es finden sich alle Regelungen im KiföG wieder. Daneben wurde in der Evaluation der Verwaltungsaufwand beklagt. Dies ist bei einer Systemumstellung in der Anfangsphase normal. Es ist davon auszugehen, dass sich mittelfristig der beklagte Aufwand reduzieren wird, weil für die Auswertungen bereits zuverlässige Instrumente entwickelt wurden, die eine routiniertere Umsetzung der Aufgaben ermöglichen. Innerhalb der Landschaft ist denkbar, dieses Thema mit den Akteuren zu besprechen. Die Landesregierung hat hier bereits ihre Bereitschaft zugesagt, gegebenenfalls mit Instrumenten zur Vereinfachung zu unterstützen, etwa bei der Personalberechnung, durch Bekanntmachen von Best-Practice-Beispielen o.ä.

### **- Sollte die Kind bezogene Berechnung beibehalten werden, wenn nicht, wodurch sollte sie ersetzt werden?**

Die Kind bezogene Systematik soll beibehalten werden. So können wir sicherstellen, dass in allen Teilen Hessens für jedes Kind jeder Altersgruppe unabhängig davon, ob es in einer Krippengruppe, einer Kindergartengruppe, einer Hortgruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe betreut wird, die gleichen Mindeststandards gelten. Darüber hinaus erleichtert die Kind Bezogene Personalberechnung nach § 25c HKJGB den Trägern von Kindertageseinrichtungen die Bildung von kleineren Gruppen bzw. vereinfacht bei ausreichenden Räumlichkeiten die bedarfsgerechte Differenzierung einer Gruppe in Kleingruppen.

### **- Sind die Gruppengrößen richtig oder sollten sie verändert werden? Wenn ja, wie groß sollte eine Gruppe maximal sein dürfen?**

Die Evaluation hat ergeben, dass sich in den Kindertageseinrichtungen zu den Stichtagen 15. September 2014 und 15. September 2015 die durchschnittlichen Gruppengrößen im Zeitverlauf nicht merklich verändert haben. So waren die Gruppen nach wie vor bei 87% der Träger nicht voll ausgelastet. Insofern ergibt sich aus dem Evaluationsbericht kein Anhaltspunkt für das Erfordernis, die aktuellen landesrechtlichen Vorgaben zur Größe einer Gruppe zu ändern. 2

### **- Sind die Ausfallzeiten ausreichend oder sollte es Änderungen geben? Wenn ja, in welcher Form?**

Zunächst muss man festhalten, dass mit dem KiföG erstmalig Ausfallzeiten in Höhe von 15 % (Urlaub, Fortbildung, Krankheit) geregelt wurden. Infolge dieser neuen Regelung haben 54 % der Träger diese Zeiten erstmals überhaupt bei der Personalbemessung berücksichtigt, weitere 9 % haben vorher weniger als 15 % veranschlagt und den Anteil entsprechend erhöht. Das bedeutet: mehr als die Hälfte hatten vor dem KiföG überhaupt keine Ausfallzeiten geregelt. Daher ist hier eine Verbesserung festzustellen. Eine Änderung dieser Zeiten wird derzeit nicht für erforderlich gehalten.

**- Sollte mittelbare pädagogische Arbeit ins Gesetz aufgenommen werden? Wenn ja, in welchem Umfang?**

Die Evaluationsergebnisse zeigen insgesamt, dass nach wie vor mit (2013: 74 %; 2016: 73%) die überwiegende Zahl der Einrichtungsträger trägerspezifische Regelungen zu mittelbaren pädagogischen Zeiten trifft. Die Notwendigkeit einer landesrechtlichen Regelung ergibt sich insofern auch für die mittelbare pädagogische Zeit nicht aus dem Evaluationsbericht, sie ist vielmehr eine Frage der Weiterentwicklung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen.

**- Ist die Personalausstattung akzeptabel oder sollte sie verändert werden? Wenn ja, wie?**

Mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz wurde, wie schon zuvor in der Mindestverordnung, die Berechnung des personellen Mindestbedarfs in einer Kindertageseinrichtung geregelt. Dieser muss vorgehalten werden, um eine Tageseinrichtung für Kinder betreiben zu dürfen. Darüber hinaus obliegt es den Trägern zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages weitere Fachkraftkapazitäten vorzuhalten. Der Evaluationsbericht zum HessKiföG belegt, dass die Träger dies tun und nach wie vor überwiegend in ihren Tageseinrichtungen (82 %) oberhalb des Mindestpersonalbedarfs mit einem Plus von durchschnittlich 56 Stunden pro Woche arbeiten.

**- Sollen Kita-Leitungen freigestellt werden? Wenn ja, in welchem Umfang?**

Mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz wurde in § 25a Satz 2 HKJGB erstmalig landesrechtlich klargestellt, dass zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages zusätzlich zu den bestimmten Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls weitere Zeitkontingente (zusätzliche Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten) erforderlich sein können und die Entscheidung hierüber dem Träger obliegt.

**- Sollte es Änderungen für Schulkinder geben, wenn ja, in welcher Form?**  
An eine Änderung ist nicht gedacht.

**- Sollte es Änderungen bei der Inklusion geben? Wenn ja, wie?**

Ein schwieriger Befund ist, dass ein Teil der Einrichtungen die in der Integrationsvereinbarung festgelegte Gruppengröße überschreitet. Hier müssen die Vertragspartner (Liga der freien Wohlfahrtsverbände und KSpV) die getroffene Vereinbarung auch einhalten.

**Abschließend eine offene Frage, außerhalb der Synopse. Bitte vervollständigen Sie den folgenden Satz: „Das hessische Kinderförderungsgesetz sollte...“**

...weiterhin engmaschig begleitet werden. Die Evaluation hat aber gezeigt, dass wir mit dem Gesetz auf dem richtigen Weg sind und viele Befürchtungen und Ängste, die damit zusammenhängen, sich nicht realisiert haben.